



Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- geplante Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- Böschungen

Kartengrundlage: Messungszahlen, Katasterkarte, Topographie

Die Eignung der Plangrundlagen im Hinblick auf Inhalt und Zweck und eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, 11.01.2010 Vogt
Fachdienstleiter - FD Vermessung

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB), mit den Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB, durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt / Rates der Stadt Greven vom 08.12.2009 aufgestellt worden.

Prof. Dr. Korfmeier
Vorsitzender Makowka
Schriftführerin

Der Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BauGB und §§ 7 u. 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Greven Nr.01/2010, Erscheinungstag 13.01.2010 bekannt gemacht.

Greven, 14.01.2010 Der Bürgermeister
I. A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan mit der Begründung wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt / Rat der Stadt Greven am 08.12.2009 als Entwurf i. S. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Prof. Dr. Korfmeier
Vorsitzender Makowka
Schriftführerin

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt / Rates der Stadt Greven vom 08.12.2009 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10.03.2010 bis 09.04.2010 öffentlich ausgelegen.

Greven, 14.01.2010 Der Bürgermeister
I. A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 19.05.2010 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Vennemeyer
Bürgermeister Bücker
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (2) BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Bezirksregierung Münster

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes durch die höheren Verwaltungsbehörde ist gem. § 10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 09/2010, Erscheinungstag 20.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Greven, Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Rat der Stadt Greven ist gem. § 10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 09/2010, Erscheinungstag 20.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Greven, den 20.05.2010 Vennemeyer
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514)



Bebauungsplan Nr. 55
"Reckenfeld VI - Block A - Teil II" 4. Änderung

Aufgestellt durch
Stadt Greven
Fachdienst Stadtentwicklung

Greven, 11.01.2010

Maßstab 1 : 500

Zeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- 0,25** Grundflächenzahl
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Füllschema der Nutzungsschablone

WA	I	Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
0,25		Grundflächenzahl	
0-20m		Bauweise	
SD-WD	35-45°	Satteldach und Walmdach	Dachneigung

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o - 20m** offene Bauweise, Einzel- und Doppelhäuser mit einer Länge von max. 20 m zulässig
- Baugrenze

3. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

I. Größe, Breite und Tiefe von Baugrundstücken

Die Größe des Baugrundstückes muß für ein Einzelhaus mindestens 440,00 m² oder für Doppelhäuser je Haushälfte mindestens 380,00 m² betragen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

II. Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Firsthöhe der baulichen Anlagen im Plangebiet darf das Maß von 9,00 m über Hinterkante befestigter Straßenfläche nicht überschreiten.
(§ 9 (2) BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Als Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoß (OKFFB) wird ein Mindestmaß von 0,40 m und ein Höchstmaß von 0,90 m gemessen von Hinterkante befestigter Straßenfläche festgesetzt.
(§ 9 (2) BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

III. Materialien für Außenwände

An Materialien für Außenwände sind zulässig:

- a) Verblendmauerwerk
- b) Putzflächen
- c) Holzverkleidungen

IV. Einfriedungen

Für die Gestaltung der Grundstücksgrenzen entlang der Erschließungsanlagen sind zulässig:

- a) Bepflanzungen mit bodenständigen und heimischen Gehölzen
- b) Mauern bis zu einer Höhe von 0,40 m über Hinterkante befestigter Straßenfläche
- c) Zäune bis zu einer Höhe von 0,80 m über Hinterkante befestigter Straßenfläche

(§ 81 (1) Nr. 4 i.V.m. (4) BauO NRW)

Hinweise:

Bodendenkmäler (kulturgeschichtl. Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/2105-252) oder der Stadt Greven als Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu melden. Die Lage solcher Funde im Gelände darf nicht verändert werden.

(§§ 15 u. 16 DSchG NRW)

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

(§ 19 DSchG NRW)

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig, mind. 3 Monate vor Beginn dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.